

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börderland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börderland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 24 / 2024

Übernahme Rechte- & Pflichten
Modernisierung Sportplatz Welsleben

Veröffentlicht von: 27.08.2024

bis: 24.09.2024

Beschluss 10 - 03 / 2024 – Übernahme Rechte- und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur „Modernisierung Sportplatz des „MTV 1887 e.V. Welsleben“, Turnplatz 13 OT Welsleben, 39221 Bördeland

Amt	Hauptamt	1. Vorlage	Datum – 06.08.2024
Beratungsfolge	Abstimmung Ja Nein Enth.	Termin	Status
Gemeinderat	20 - -	22.08.2024	öffentlich

Beratungsgrundlage:

Übernahme Rechte- und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur „Modernisierung Sportplatz des „MTV 1887 e.V. Welsleben“, Turnplatz 13 OT Welsleben, 39221 Bördeland

Beschluss:

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur „Modernisierung Sportplatz des „MTV 1887 e.V. Welsleben“, Turnplatz 13 OT Welsleben, 39221 Bördeland aus der Leader-Förderung „FP-8701-8704“ bei Insolvenz oder Auflösung des Männer-Turn-Vereins 1887 Welsleben e.V. zu übernehmen.

Begründung:

Der Männer-Turn-Verein 1887 Welsleben e.V. ist Träger der Maßnahme „Modernisierung Sportplatz Welsleben“. Die Modernisierung beinhaltet die Kleinfeldsportanlage.

Es ist eine Leader-Förderung „FP-8701-8704“.

Sollte der Verein, aus welchen Grund auch immer, im Zeitraum der Bindefrist der Fördermittel (12 Jahre ab Abschluss der Maßnahme) die beantragte Nutzung nicht aufrecht erhalten können, oder gerät der Verein in Insolvenz, trägt die Gemeinde Bördeland die Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid.

Gem. Förderprogramm FP-8701-8704 ist den Fällen, in denen Eigentümer und Zuwendungsempfänger nicht identisch sind, eine Zustimmung der Gemeinde per Gemeinderatsbeschluss einzureichen.

Meldet der Verein Insolvenz an oder löst sich auf, bedeutet das, dass das ALFF Rückforderungen geltend machen kann.

Bleibt die Nutzung für 12 Jahre erhalten, gibt es keine Rückforderungen.

In der Satzung des Vereins ist verankert, dass bei Auflösung das Vermögen an die Gemeinde fällt.

Anlage

M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 10 - 03 / 2024:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	: 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 20
Es stimmten mit Ja	: 20
Es stimmten mit Nein	: -
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: -

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.